



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.11.2024**

Folgefragen zu Drucksache 21/1169 (Elementarschäden-Richtlinie des Landes Hessen)

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Anlässlich der Starkregenereignisse im Landkreis Kassel im August 2024 stellte die Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Landesregierung eine Reihe von Fragen zur Elementarschäden-Richtlinie des Landes Hessen. Die Antwort der Landesregierung beantwortet die gestellten Fragen nur teilweise und wirft weitere Fragen auf.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

- Frage 1 Die der Antwort beigefügte Tabelle zu den Finanzhilfen, die die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren zur Unterstützung Betroffener im Rahmen der Elementarschäden-Richtlinien ausgegeben hat, enthält nur Informationen über Ereignisse zwischen dem 13.07.2014 und dem 29.01.2021. Welche Finanzhilfen – in welcher Höhe, in Folge welcher Elementarereignisse und für welche Begünstigte – wurden seitdem ausbezahlt?
- Frage 2 Sofern dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz derartige Informationen nicht vorliegen: Warum ist dies der Fall?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben der Finanzhilfemaßnahme im Wetteraukreis aufgrund der Hochwasser im Januar 2021 gab es bis zur Finanzhilfemaßnahme im Landkreis Kassel aufgrund der Starkregenereignisse am 2./4.08.2024 keine Finanzhilfemaßnahme nach den Elementarschäden-Richtlinien.

- Frage 3 Auf die Frage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Mittelerrhöhung angesichts der klimawandelbedingten Zunahme von Extremwetterereignissen antwortete die Landesregierung: „Aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Finanzhilfemaßnahmen erfolgt die Bereitstellung bedarfsangepasst aus den allgemeinen Haushaltsmitteln des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.“ Bildet die Landesregierung bereits Rückstellungen, um sich auf die von der Klimawissenschaft prognostizierte Zunahme von Extremwetterereignissen vorzubereiten und Bürger und Unternehmen in Notlage zügig und verlässlich unterstützen zu können?
- Frage 4 Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Finanzhilfen werden bislang ausschließlich aus den Mitteln des laufenden Haushalts gezahlt, weil sie nicht vorhersehbar sind. Dies zeigt auch der Umstand, dass es in den Jahren 2020, 2022 und 2023 kein Elementarereignis in Hessen gegeben hat, aufgrund dessen eine Finanzhilfemaßnahme eingeleitet werden musste.

Frage 5 Welche anderen Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den wissenschaftlichen Prognosen zur Zunahme von Extremwetterereignissen und entsprechenden Schäden für Bürger und Unternehmen?

Die Landesregierung leistet ihren Beitrag, den Klimawandel zu begrenzen und unterstützt eine bestmögliche Anpassung an die bereits eingetretenen Folgen.

Im Bereich des Katastrophenschutzes stellt die Landesregierung seit Jahren den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine moderne und leistungsfähige Ausstattung zur Verfügung. Dies zeigt sich beispielsweise im Bereich der Starkregenvorsorge, indem schwerpunktmäßig Einsatzmittel für Starkregen- und Hochwasserereignisse beschafft wurden und Kommunen bei der Starkregenvorsorge, unter anderem durch die Bereitstellung von flächendeckenden Fließpfadkarten durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder die aktuell bis zu 90-prozentige Förderung von Starkregenanalysen, unterstützt werden.

Frage 6. Wie soll die Abgrenzung von Schäden bei privaten und gewerblichen Geschädigten durch die Starkregenereignisse und Gewitter am 2./4. und 30.08.2024 erfolgen?

Frage 7 Welche Unterstützung erhalten Betroffene für Schäden, die am 30.08.2024 entstanden sind? Bitte sowohl die grundsätzlichen Möglichkeiten, als auch bereits beantragte oder ausgezahlte Hilfen aufzählen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit eine Abgrenzung im Einzelfall notwendig ist, sind Grundlage dafür die Angaben der Betroffenen. Es lagen zwei Anträge von Geschädigten aus der Gemeinde Reinhardshagen vor, die positiv beschieden wurden.

Wie in der Antwort auf die Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1169, dargelegt, liegen die Voraussetzungen für die Einleitung einer Finanzhilfeaktion für das Unwetter am 30.08.2024 nicht vor.

Wiesbaden, 8. Januar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck